

URNr. 944 / 2010 L

bo.

B e s c h e i n i g u n g

nach § 181 Abs. 1 Satz 2 Aktiengesetz

Die in der nachstehenden Satzung geänderten Bestimmungen stimmen mit den in der Hauptversammlung vom 6.7.2010 laut Niederschrift der Notarin Dr. Helene Ludewig in München vom 7.7.2010, URNr. 943/2010 L, gefassten Beschlüssen über die Änderung der Satzung und die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt zum Handelsregister eingereichten Wortlaut der Satzung überein.

München, den 7. Juli 2010



Dr. Helene Ludewig, Notarin

Satzung

der

cash.life AG

§ 1
Firma, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Die Firma der Gesellschaft lautet
- cash.life AG.
- (2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Pullach (Landkreis München).
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2
Gegenstand des Unternehmens

- (1) Gegenstand des Unternehmens sind
- der Erwerb und die Verwertung von bestehenden Kapitallebens- und Rentenversicherungen sowie Kapitalisierungstarifen im In- und Ausland,
 - die Erbringung von Verwaltungsleistungen und Serviceleistungen im Zusammenhang mit der Verwaltung von Kapitalversicherungsfonds,
 - die Konzeption und Strukturierung von Vermögensanlageprodukten und die damit zusammenhängende Erbringung von Beratungsleistungen,
 - Arbitragegeschäfte auf eigene Rechnung oder im Auftrag von Kunden,
 - der Erwerb, die Verwaltung und die Veräußerung von Unternehmen, Unternehmensteilen und Beteiligungen,
 - der Erwerb und die Verwertung von sonstigen Wirtschaftsgütern sowie Forderungen jeder Art,
 - die Vermittlung von Kunden an Banken im Bereich Finanzierungen, insbesondere Policendarlehen, aber auch andere Darlehen, Sichteinlagen, Kontokorrentkredite, Kreditkarten etc.,
 - die Vermittlung von Versicherungen und Versicherungsdienstleistungen, sowie
 - die Erbringung von Service- und anderen Dienstleistungen in Zusammenhang mit den zuvor genannten Vermittlungsleistungen.

Bankgeschäfte und Finanzdienstleistungen im Sinne des § 1 des Gesetzes über das Kreditwesen und Versicherungsgeschäfte im Sinne der §§ 1 ff., 5 ff. des Versicherungsaufsichtsgesetzes sind nicht Gegenstand des Unternehmens.

- (2) Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die den Gegenstand des Unternehmens fördern. Zu diesem Zweck kann die Gesellschaft im In- und Ausland auch andere Unternehmen oder Zweigniederlassungen errichten, er-

werben oder veräußern, sich an anderen Unternehmen beteiligen oder mit anderen Unternehmen Unternehmensverträge abschließen.

§ 3

Bekanntmachungen, Informationen und Mitteilungen

- (1) Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen durch Veröffentlichung im elektronischen Bundesanzeiger (Gesellschaftsblatt), sofern das Gesetz nichts anderes bestimmt.
- (2) Die Übermittlung von Mitteilungen nach § 125 AktG ist auf den Weg elektronischer Kommunikation beschränkt. Die Gesellschaft ist berechtigt, nicht aber verpflichtet, diese Informationen auch auf anderem Wege zu versenden.

§ 4

Grundkapital

Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt EUR 8.579.900,00 und ist eingeteilt in 8.579.900 Stückaktien.

§ 5

Genehmigtes Kapital

Der Vorstand ist ermächtigt, das Grundkapital der Gesellschaft in der Zeit bis zum 16. August 2014 mit Zustimmung des Aufsichtsrats einmalig oder mehrfach um bis zu insgesamt Euro 4.289.950,00 (in Worten: Euro vier Millionen zweihundertneunundachtzigtausendneuhundertfünfzig) durch die Ausgabe von neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien zu erhöhen. Es dürfen Stammaktien gegen Bareinlagen und/oder Sacheinlagen ausgegeben werden. Der Vorstand ist ermächtigt, jeweils mit Zustimmung des Aufsichtsrats über den Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre zu entscheiden. Ein Bezugsrechtsausschluss ist jedoch nur in folgenden Fällen zulässig:

- zum Ausgleich von Spitzenbeträgen,
- zum Erwerb von Unternehmen oder Unternehmensteilen beziehungsweise von Beteiligungen an anderen Unternehmen sowie zum Erwerb von Forderungen gegen Gewährung von Aktien der Gesellschaft,

- wenn eine Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen 10 % des Grundkapitals nicht überschreitet und der Ausgabebetrag der Aktien den Börsenkurs nicht wesentlich unterschreitet,
- soweit ein Dritter, der nicht Kreditinstitut ist, die neuen Aktien zeichnet und sicherstellt, dass den Aktionären ein mittelbares Bezugsrecht eingeräumt wird.

Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, die Fassung der Satzung nach vollständiger oder teilweiser Durchführung der Erhöhung des Grundkapitals aus dem genehmigten Kapital oder nach Ablauf der Ermächtigungsfrist entsprechend dem Umfang der Kapitalerhöhung aus dem genehmigten Kapital anzupassen.

§ 6

Aktien

- (1) Die Aktien lauten auf den Inhaber. Dies gilt auch bei Kapitalerhöhungen, falls nichts anderes beschlossen wird.
- (2) Die Form und den Inhalt der Aktienurkunden sowie der Gewinnanteils- und Erneuerungsscheine sowie von Schuldverschreibungen und Zinsscheinen bestimmt der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats.
- (3) Die Gesellschaft ist berechtigt, Aktienurkunden auszustellen, die jeweils mehrere Aktien verbriefen (Sammelurkunde). Der Anspruch des Aktionärs auf Verbriefung seines Anteils ist ausgeschlossen; dies gilt, auch wenn ausgegebene Aktien eingereicht oder für kraftlos erklärt werden.

§ 7

Zusammensetzung des Vorstands

Der Vorstand besteht aus einer oder mehreren Personen. Die Zahl der Mitglieder des Vorstands bestimmt der Aufsichtsrat. Auch wenn das Grundkapital mehr als EUR drei (3) Millionen beträgt, kann der Aufsichtsrat bestimmen, dass der Vorstand nur aus einer Person besteht.

§ 8

Geschäftsordnung und Beschlussfassung des Vorstands

- (1) Besteht der Vorstand aus mehr als einer Person, gibt er sich eine Geschäftsordnung, deren Aufstellung und Änderung der Zustimmung des Aufsichtsrats bedarf.

- (2) Die Beschlüsse des Vorstands werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 9

Gesetzliche Vertretung der Gesellschaft

- (1) Die Gesellschaft wird gesetzlich vertreten durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied gemeinsam mit einem Prokuristen. Besteht der Vorstand nur aus einer Person, so vertritt diese die Gesellschaft allein.
- (2) Der Aufsichtsrat kann bestimmen, dass einzelne Vorstandsmitglieder einzeln zur Vertretung berechtigt sind, und kann Mitglieder des Vorstands allgemein oder für den Einzelfall von den Beschränkungen des § 181, 2. Alternative BGB befreien.

§ 10

Aufsichtsrat

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus drei Mitgliedern.
- (2) Die Wahl aller Aufsichtsratsmitglieder erfolgt für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt. Das bei Beginn der Amtszeit laufende Geschäftsjahr wird nicht mitgerechnet. Die Wiederwahl ist statthaft. Die Hauptversammlung kann auch für alle von ihr zu wählenden Aufsichtsratsmitglieder einheitlich einen kürzeren Zeitraum bestimmen.
- (3) Gleichzeitig mit den ordentlichen Aufsichtsratsmitgliedern können für ein bestimmtes Aufsichtsratsmitglied oder für mehrere Aufsichtsratsmitglieder Ersatzmitglieder gewählt werden. Diese werden nach einer bei der Wahl festzulegenden Reihenfolge Mitglieder des Aufsichtsrats, wenn Aufsichtsratsmitglieder, als deren Ersatzmitglieder sie gewählt wurden, vor Ablauf der Amtszeit aus dem Aufsichtsrat ausscheiden. Tritt ein Ersatzmitglied an die Stelle des ausgeschiedenen Aufsichtsratsmitglieds, so erlischt sein Amt, falls in der nächsten oder übernächsten Hauptversammlung der Gesellschaft nach Eintritt des Ersatzfalls eine Neuwahl für das ausgeschiedene Mitglied des Aufsichtsrats stattfindet, mit Beendigung dieser Hauptversammlung, andernfalls mit der restlichen Amtszeit des Ausgeschiedenen. Wird ein Aufsichtsratsmitglied anstelle eines ausscheidenden Mitglieds gewählt, so besteht sein Amt für den Rest der Amtsdauer des ausscheidenden Mitglieds. Soll die Nachwahl für ein vorzeitig ausgeschiedenes Mitglied des Aufsichtsrats das Ausscheiden eines nachgerückten Er-

satzmitglieds bewirken, bedarf der Beschluss über die Nachwahl einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen. Findet eine Ersatzwahl statt, endet die Amtszeit des gewählten Mitglieds ebenfalls mit dem Ende der Amtszeit des vorzeitig ausgeschiedenen Aufsichtsratsmitglieds.

- (4) Die Mitglieder und die Ersatzmitglieder des Aufsichtsrats können ihr Amt durch eine an den Vorsitzenden des Aufsichtsrats oder an den Vorstand zu richtende schriftliche Erklärung unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen niederlegen.

§ 11 Ausschüsse des Aufsichtsrats

Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte Ausschüsse bilden und ihnen - soweit gesetzlich zulässig - Entscheidungsbefugnisse übertragen.

§ 12 Vorsitzender und Stellvertreter

- (1) Unmittelbar nach dem Ende der Amtszeit des Vorsitzenden des Aufsichtsrates und/oder seines Stellvertreters wählt der Aufsichtsrat aus seiner Mitte jeweils einen Vorsitzenden und/oder einen Stellvertreter.
- (2) Scheiden der Vorsitzende oder sein Stellvertreter vorzeitig aus dem Amt aus, so hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Neuwahl für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen vorzunehmen.

§ 13 Sitzungen und Beschlussfassung

- (1) Der Vorsitzende - im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter - beruft die Sitzungen des Aufsichtsrats mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich, fernschriftlich (Telefax) oder per elektronischer Post (E-Mail) ein. Bei der Berechnung der Frist werden der Tag der Absendung der Einladung und der Tag der Sitzung nicht mitgerechnet. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende die Einberufungsfrist bis auf drei Kalendertage abkürzen und die Sitzung mündlich oder fernmündlich einberufen. In diesen Fällen bedürfen die Beschlüsse auf Antrag mindestens eines Aufsichtsratsmitgliedes der Bestätigung durch die nächste ordentliche Aufsichtsratssitzung.

- (2) Außerhalb von Sitzungen können Beschlüsse schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich (Telefax), fernmündlich oder mittels elektronischer Post (E-Mail) gefasst werden, wenn kein Mitglied diesem Verfahren innerhalb einer vom Vorsitzenden bestimmten angemessenen Frist widerspricht oder sich alle Mitglieder an der Abstimmung beteiligen.
- (3) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen.
- (4) Der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder - im Falle seiner Verhinderung - sein Stellvertreter sind ermächtigt, im Namen des Aufsichtsrats die zur Durchführung der Beschlüsse des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse erforderlichen Willenserklärungen abzugeben.
- (5) Über die Beschlüsse und Sitzungen des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das von dem Aufsichtsratsvorsitzenden oder dem Vorsitzenden des betreffenden Ausschusses zu unterzeichnen und den Aufsichtsratsmitgliedern beziehungsweise den Ausschussmitgliedern in Kopie zuzuleiten ist. Ist der Aufsichtsratsvorsitzende oder der Vorsitzende des betreffenden Ausschusses verhindert, handeln deren jeweilige Vertreter.

§ 14 Vergütung des Aufsichtsrats

- (1) Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten neben dem Ersatz ihrer Auslagen eine durch Beschluss der Hauptversammlung zu bestimmende Vergütung, die auch eine gesonderte Vergütung für Mitgliedschaften in Ausschüssen enthalten kann.
- (2) Die Gesellschaft erstattet jedem Aufsichtsratsmitglied die auf seine Bezüge entfallende Umsatzsteuer.

§ 15 Verschwiegenheitspflicht der Aufsichtsratsmitglieder

- (1) Über vertrauliche Angaben und Geheimnisse der Gesellschaft, namentlich Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch ihre Tätigkeit im Aufsichtsrat bekannt geworden sind, haben die Aufsichtsratsmitglieder - auch nach dem Ausscheiden aus dem Amt - Stillschweigen zu bewahren. Bei Sitzungen des Aufsichtsrats anwesende Personen, die nicht Aufsichtsratsmitglieder sind, sind zur Verschwiegenheit aus-

drücklich zu verpflichten.

- (2) Beabsichtigt ein Aufsichtsratsmitglied - auch nach dem Ausscheiden aus dem Amt -, vertrauliche Angaben, Geheimnisse oder Informationen von denen nicht mit Sicherheit auszuschließen ist, dass es sich um vertrauliche Angaben oder Geheimnisse handelt, an Dritte weiterzugeben, so hat es dies dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats und dem Vorstand unter Bekanntgabe des Empfängers zuvor schriftlich mitzuteilen und diesen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, ob die Weitergabe der Information mit Abs. 1 vereinbar ist.
- (3) Jedes Aufsichtsratsmitglied und jedes Ersatzmitglied hat im Falle seines Ausscheidens aus dem Amt sämtliche in seinem Besitz befindlichen vertraulichen Unterlagen der Gesellschaft an den Vorsitzenden des Aufsichtsrats auszuhändigen.

§ 16

Einberufung der Hauptversammlung

- (1) Die Hauptversammlung wird durch den Vorstand oder durch die in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen hierzu Berechtigten einberufen. Sie findet am Sitz der Gesellschaft oder an einem deutschen Börsenplatz statt.
- (2) Die ordentliche Hauptversammlung wird innerhalb der ersten acht Monate eines jeden Geschäftsjahres abgehalten. Außerordentliche Hauptversammlungen sind in den durch Gesetz bestimmten Fällen sowie dann einzuberufen, wenn das Wohl der Gesellschaft es erfordert.
- (3) Die Hauptversammlung ist mindestens 30 Tage vor dem Tag, bis zu dessen Ablauf sich die Aktionäre zur Hauptversammlung anzumelden haben, einzuberufen. Der Tag der Einberufung ist nicht mitzurechnen.

§ 17

Teilnahmerecht

- (1) Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind nur diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich mindestens sechs Tage vor der Hauptversammlung (Anmeldetag) bei der Gesellschaft unter der in der Einladung hierfür mitgeteilten Adresse anmelden und ihre Berechtigung nachweisen. In der Einberufung kann eine kürzere, in Tagen zu bemessende Frist vorgesehen werden. Der Tag des Zugangs ist nicht mitzurechnen.

- (2) Für die Berechtigung nach Absatz 1 reicht ein in Textform erstellter besonderer Nachweis des Anteilsbesitzes durch das depotführende Institut aus. Der Nachweis des Anteilsbesitzes hat sich auf den Beginn des 21. Tages vor der Hauptversammlung zu beziehen und muss der Gesellschaft unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse mindestens sechs Tage vor der Versammlung zugehen. In der Einberufung kann eine kürzere in Tagen zu bemessende Frist vorgesehen werden. Der Tag des Zugangs ist nicht mitzurechnen. Die Gesellschaft ist berechtigt, bei Zweifeln an der Richtigkeit oder Echtheit des Berechtigungsnachweises einen geeigneten weiteren Nachweis zu verlangen. Wird dieser Nachweis nicht oder nicht in gehöriger Form erbracht, kann die Gesellschaft den Aktionär zurückweisen.
- (3) Die Anmeldung und der Berechtigungsnachweis müssen in deutscher oder wahlweise englischer Sprache erfolgen.

§ 18 Stimmrecht

- (1) Je eine Stückaktie gewährt eine Stimme. Das Stimmrecht beginnt, sobald die gesetzliche Mindesteinlage auf die Aktie geleistet ist.
- (2) Das Stimmrecht kann durch Bevollmächtigung ausgeübt werden. Die Erteilung der Vollmacht, ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft bedürfen der Textform (§ 126b BGB.)

§ 19 Vorsitz in der Hauptversammlung

- (1) Der Vorsitzende des Aufsichtsrats leitet die Hauptversammlung. Im Falle seiner Verhinderung wird er durch seinen Vertreter oder bei dessen Abwesenheit durch das an Lebensjahren älteste anwesende, von den Anteilseignern in den Aufsichtsrat gewählte Aufsichtsratsmitglied vertreten.
- (2) Der Vorsitzende leitet die Versammlung und bestimmt die Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände sowie die Art und Form der Abstimmung. Der Versammlungsleiter wird ermächtigt, das Frage- und Rederecht der Aktionäre zeitlich angemessen zu beschränken. Er ist insbesondere berechtigt, zu Beginn der Hauptversammlung oder

während ihres Verlaufes einen zeitlich angemessenen Rahmen für den ganzen Hauptversammlungsverlauf, für einen einzelnen Tagesordnungspunkt oder für einen einzelnen Redner zu setzen.

- (3) Soweit der Vorsitzende nichts anderes bestimmt, werden die Ja-Stimmen durch Abzug der Nein-Stimmen und der Stimmenthaltungen von den Stimmen der bei der Abstimmung anwesenden oder vertretenen stimmberechtigten Aktionäre ermittelt.
- (4) Aufsichtsratsmitglieder, die aus wichtigem Grund an der persönlichen Teilnahme verhindert sind oder denen die Hin- und Rückreise zum beziehungsweise vom Ort der Hauptversammlung nicht am selben Tag möglich ist, können auch im Wege der Bild- und Tonübertragung teilnehmen.
- (5) Wenn dies in der Einladung zur Hauptversammlung angekündigt ist, kann der Vorstand die audiovisuelle Übertragung der Hauptversammlung über elektronische Medien in einer von ihm näher zu bestimmenden Weise zulassen.

§ 20

Beschlussfassung der Hauptversammlung

- (1) Beschlüsse der Hauptversammlung einschließlich satzungsändernde Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht das Gesetz zwingend etwas anderes vorschreibt. In den Fällen, in denen das Gesetz eine Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals erfordert, genügt die einfache Mehrheit des vertretenen Grundkapitals, sofern nicht durch Gesetz eine größere Mehrheit zwingend vorgeschrieben ist. Dies gilt auch für satzungsändernde Beschlüsse. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (2) Wird bei Wahlen im ersten Wahlgang keine Mehrheit erzielt, so werden die beiden Bewerber mit den erreichten höchsten Stimmzahlen zur engeren Wahl gestellt. Ergibt die Wahl eine Stimmengleichheit dieser beiden Bewerber, so entscheidet das durch den Vorsitzenden zu ziehende Los.

§ 21

Jahresabschluss

Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind gemäß den gesetzlichen Regelungen aufzustellen, zu prüfen und festzustellen.

§ 22 Gewinnverwendung

- (1) Über die Verwendung des Bilanzgewinns beschließt die Hauptversammlung.
- (2) Bei einer Kapitalerhöhung kann die Gewinnbeteiligung der neuen Aktien gemäß § 60 Abs. 3 AktG abweichend beschlossen werden.

§ 23 Satzungsänderungen

Der Aufsichtsrat ist befugt, Änderungen der Satzung, die nur deren Fassung betreffen, insbesondere auch Änderungen der Angaben über das Grundkapital entsprechend dem jeweiligen Umfang der Kapitalerhöhungen aus bedingtem und genehmigtem Kapital, zu beschließen.

§ 24 Gründungsaufwand

Der Gründungsaufwand wird auf höchstens DM 150.000,-- festgesetzt und von der Gesellschaft getragen.

§ 25 Bisherige Satzungsbestimmungen betreffend Sacheinlagen und -übernahmen

Die ADV/ORGA F.A. Meyer AG ist aus der ADV/ORGA F.A. Meyer GmbH hervorgegangen (die zunächst als ADV/ORGA Management F.A. Meyer GmbH firmierte). Deren Rechtsvorgängerin war die ADV/ORGA Management F.A. Meyer KG, die ihr Vermögen mit Beschluss vom 21. Mai 1984 durch Umwandlung nach den Bestimmungen der §§ 46 ff. UmwG auf die ADV/ORGA Management F.A. Meyer GmbH übertragen hat. Die entsprechenden Satzungsbestimmungen der ADV/ORGA Management F.A. Meyer GmbH lauteten wie folgt:

- (1) Das Gesellschaftskapital beträgt DM 8.939.900,-- (in Worten: Deutsche Mark acht Millionen neunhundertneununddreißigtausendneuhundert).
- (2) Auf das Stammkapital haben die Gesellschafter folgende Stammeinlagen übernommen:
 - a) Herr F.A. Meyer, Wilhelmshaven DM 5.959.900,--

b)	Herr Wolfgang Pätzold, Wilhelmshaven	DM 1.513.800,--
c)	Herr Hans-Georg Ehlert, Wilhelmshaven	DM 1.299.300,--
d)	Frau Ingrid Meyer geb. Janßen, Wilhelmshaven	<u>DM 166.900,--</u>
		DM 8.939.900,--

(3) Die Stammeinlagen werden dadurch geleistet, dass die Gesellschafter das Vermögen der zwischen ihnen bisher bestehenden Kommanditgesellschaft unter der Firma ADV/ORGA Management F.A. Meyer KG mit dem Sitz in Wilhelmshaven im Wege der Umwandlung gem. §§ 46 ff. UmwG im Wert der vorgenannten Stammeinlagen auf die Gesellschaft übertragen.

(4) Soweit das Kapital der ADV/ORGA Management F.A. Meyer KG bisher noch nicht in voller Höhe eingezahlt war, verpflichten sich die Gesellschafter bis spätestens zum 30. Juni 1984 die folgenden Bareinlagen zu tätigen:

a)	Herr F.A. Meyer	DM 2.213.802,98
b)	Herr Wolfgang Pätzold	DM 673.541,05
c)	Herr Hans-Georg Ehlert	DM 543.716,05
d)	Frau Ingrid Meyer geb. Janßen	<u>DM 78.957,97</u>
		DM 3.510.018,05

Das Stammkapital der ADV/ORGA Management F.A. Meyer GmbH wurde von DM 8.939.900,-- um DM 1.060.100,-- auf DM 10.000.000,-- erhöht, als das Vermögen der ADV/ORGA F.A. Meyer GmbH mit Verschmelzungsvertrag vom 08. Juni 1984 auf die ADV/ORGA Management F.A. Meyer GmbH (die zugleich ihre Firma in ADV/ORGA F.A. Meyer GmbH änderte) übertragen wurde. Die Bestimmungen über das Stammkapital und die Stammeinlagen lauteten nunmehr wie folgt:

(1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt DM 10.000.000,--.

(2) Die Stammeinlagen verteilen sich wie folgt:

a)	Herr F.A. Meyer	DM 5.959.900,--
b)	Herr Wolfgang Pätzold	DM 1.513.800,--
c)	Herr Hans-Georg Ehlert	DM 1.299.300,--
d)	Frau Ingrid Meyer geb. Janßen	DM 166.900,--

die neuen Stammeinlagen

a)	Herr Dr. Günter Widdel	DM 214.700,--
----	------------------------	---------------

b)	Herr Horst Henri Heel	DM	53.700,--
c)	Herr Wolfram Ambs	DM	53.700,--
d)	Herr Fred Mielimonka	DM	53.700,--
e)	Herr Klaus Tauscher	DM	53.700,--
f)	Herr Rudolf Zerth	DM	53.700,--
g)	Herr Dirk Lippold	DM	53.700,--
h)	Herr Paul-G. Kuhnle	DM	53.700,--
i)	Herr Hans Conrad	DM	40.300,--
j)	Herr Uwe Lübbe	DM	40.300,--
k)	Herr Siegfried Lorenz	DM	40.300,--
l)	Herr Jürgen-P. Schoon	DM	40.300,--
m)	Herr Manfred Rohde	DM	40.300,--
n)	Herr Peter Drautzburg	DM	26.800,--
o)	Herr Norbert Just	DM	26.800,--
p)	Herr Detlef Laue	DM	26.800,--
q)	Herr Hansklaus Steinbach	DM	26.800,--
r)	Herr Klaus Schenk	DM	26.800,--
s)	Herr Horst-Dieter Grün	DM	26.800,--
t)	Herr Günter Michels	DM	26.800,--
u)	Herr Manfred Scharnke	DM	26.800,--
v)	Herr Friedrich W. Eitelberg	DM	26.800,--
w)	Frau Sabine Pfingstl	DM	26.800,--

sind durch Verschmelzung der ADV/ORG F.A. Meyer GmbH mit dieser Gesellschaft erbracht worden.

- Ende der Satzung -

Die Übereinstimmung vorstehender Abschrift mit der Urschrift wird
beglaubigt.

München, den 15. Juli 2010



Dr. Helene Ludewig, Notarin